

Besondere Nutzungsbestimmungen für „Start-up-Spielkreise“ in der Bremischen Evangelischen Kirche

1. Diese Nutzungsbestimmungen gelten für gemeindliche „Start-Up-Spielkreise“, die als niederschwelliges Angebot für den Einstieg in die Kindertagesbetreuung das reguläre Betreuungsangebot in der Bremischen Evangelischen Kirche ergänzen.
2. Das Spielkreisangebot wird in Abstimmung mit der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Angebotsplanung für die Kinderbetreuung in Bremen zur Verfügung gestellt, es handelt sich jedoch nicht um ein Angebot im Rahmen des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung.
3. Die Spielkreise sind als besondere Angebotsform organisatorisch und konzeptionell in eine Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft einer Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche eingebunden; die Leitung des Spielkreises erfolgt durch die jeweilige Kita-Leitung.
4. Die Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualifizierung des Betreuungspersonals sowie der Betreuungsschlüssel orientieren sich an den Regelungen zur Kindertagespflege, insbesondere an § 23 Absatz 3 SGB VIII sowie § 15 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) in der jeweils geltenden Fassung. Dementsprechend werden in der Regel maximal fünf Kinder von einer mindestens zur Tagespflege qualifizierten Person betreut.
5. Der Betreuungsumfang liegt bei bis zu 10 Wochenstunden, verteilt auf 2-3 Tage. Die konkreten Zeiten und Tage richten sich nach den Gegebenheiten vor Ort und werden vom jeweiligen Träger festgelegt.
6. Ein Betreuungsentgelt wird nicht erhoben.
7. Die Aufnahme in den Spielkreis erfolgt auf Antrag der Eltern jeweils für ein Kindergartenjahr. Falls die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, besteht bezüglich der Auswahl keine Bindung an die Kriterien des bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG).
8. Da es sich nicht um reguläre Kindertagesbetreuung im Rahmen der Betriebserlaubnis der Kita handelt, besteht bei der Spielkreisbetreuung für die Kinder kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.
9. Im Übrigen finden für das Betreuungsverhältnis in Spielkreisen die Bestimmungen der Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 20. Dezember 2018 (GVM 2019 Nr. 1 S. 8) entsprechende Anwendung, soweit nicht Besonderheiten der Angebotsform dem entgegenstehen oder ausdrücklich abweichende Regelungen für den Spielkreis getroffen wurden.
<https://www.kirchenrecht-bremen.de/document/17898>